

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2016

Nr. 2016/1060

KR.Nr. I 0075/2016 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Spitalimmobilien - Investitionen in Bauten ohne Immobilienstrategie? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die soH hat angekündigt, dass im Spital Dornach erhebliche Investitionen in einen Erweiterungsbau geplant sind. Gemäss bisheriger Regelung ist die soH Mieterin der Spitalimmobilien. Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat mit einem vom Kantonsrat überwiesenen Planungsauftrag verlangt, dass der Regierungsrat eine Immobilien- und Eignerstrategie erstellt. Obwohl eine solche Strategie bis heute nicht vorliegt, plant die soH offensichtlich Immobilieninvestitionen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Bis zu welchem Termin legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Immobilien- und Eignerstrategie vor?
2. Gemäss den von der soH vorgelegten Rechnungsergebnissen verfügt die soH kaum über die notwendigen Eigenmittel, um die Immobilien zu Eigentum zu übernehmen oder gar Neuinvestitionen zu tätigen. Wie sollen die Übernahme der Immobilien und allfällige Investitionen durch die soH finanziert werden?
3. Wie ist es angesichts der knappen Eigenkapitaldecke möglich, dass die soH eine Investition wie die geplante im Spital Dornach finanzieren kann?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorpreschen der soH mit einem Investitionsvorhaben vor der Verabschiedung der Strategie?
5. Die soH ist bis heute zu 100% im Besitz des Kantons Solothurn. Wenn die Immobilien übertragen werden und zusätzlich noch in Immobilien investiert wird, ohne andere Investoren an der soH zu beteiligen, erhöht sich das finanzielle Engagement des Kantons. Wie ist dies möglich angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Am 26. Juni 2013 fasste der Kantonsrat folgenden Planungsbeschluss (PB 081/2012): „Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) in der Legislaturperiode 2013-2017 den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.“ Gemäss diesem Planungsbeschluss des Kantonsrates geht es nicht mehr um die Frage, ob die Spitalimmobilien übertragen werden sollen, sondern nur noch um den Zeitpunkt und die Modalitäten.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Planungsbeschlusses haben wir den Kantonsrat bereits mit Botschaft und Entwurf IAFP 2017-2020 vom 29. März 2016 (RRB Nr. 2016/565) informiert. Auf Seite 58 steht: „... Anfangs 2015 begann eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Eigentümerstrategie der soH. Für den zentralen Punkt der geplanten Immobilienübertragung wurde ein externer Experte (PricewaterhouseCoopers, PwC) beigezogen, welcher Erfahrungen mit Immobilienübertragungen in anderen Kantonen hat. Die überarbeitete Eigentümerstrategie der soH wurde mit RRB Nr. 2015/1516 vom 22. September 2015 genehmigt. Sie diente als Grundlage für den PwC-Bericht „Kanton Solothurn - Übertragung Spitalliegenschaften“ vom 25. Februar 2016. Auf der Basis dieses Berichtes wird bis im Juni 2016 eine Vorlage an den Kantonsrat zur Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH per 1. Januar 2017 erarbeitet.“

Botschaft und Entwurf für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH haben wir am 7. Juni 2016 zuhanden des Kantonsrates beschlossen (RRB Nr. 2016/1004). Wir verzichten bei der Beantwortung der Fragen auf diesbezügliche Wiederholungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Bis zu welchem Termin legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Immobilien- und Eignerstrategie vor?

Die überarbeitete soH-Eigentümerstrategie, für die wir abschliessend zuständig sind, haben wir am 22. September 2015 genehmigt (RRB Nr. 2015/1516). Botschaft und Entwurf für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH haben wir am 7. Juni 2016 beschlossen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gemäss den von der soH vorgelegten Rechnungsergebnissen verfügt die soH kaum über die notwendigen Eigenmittel, um die Immobilien zu Eigentum zu übernehmen oder gar Neuinvestitionen zu tätigen. Wie sollen die Übernahme der Immobilien und allfällige Investitionen durch die soH finanziert werden?

Gemäss soH-Eigentümerstrategie soll der Eigenfinanzierungsgrad nach Übertragung der Spitalimmobilien mindestens 66,67% betragen. Auch deshalb haben wir am 7. Juni 2016 dem Kantonsrat beantragt, die Spitalimmobilien als Sacheinlage zu Eigentum mit Folge der Erhöhung des Aktienkapitals der soH zu übertragen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie ist es angesichts der knappen Eigenkapitaldecke möglich, dass die soH eine Investition wie die geplante im Spital Dornach finanzieren kann?

Die heute gültigen Finanzkompetenzen bei Investitionen gehen aus dem Spitalgesetz hervor (BGS, 817.11). Unter Abschnitt „2.2. Besondere Bestimmungen für das kantonale Spital“ ist in §7^{ter} geregelt, dass der Regierungsrat abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken entscheidet (Abs. 1) und der Kantonsrat abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Mio. Franken (Abs. 2). Das von der soH für das Spital Dornach geschätzte Investitionsvolumen von ca. 27 Mio. Franken würde demnach gemäss geltendem Recht die Zustimmung im Rahmen einer Volksabstimmung erfordern.

Nach der geplanten Übertragung der Spitalimmobilien (Eigenfinanzierungsgrad soH mindestens 66,67%) ist die soH für Bau, Betrieb und Unterhalt (Instandhaltung und Instandsetzung) verantwortlich sowie für die Refinanzierung der Spitalinfrastruktur durch ihre Geschäftstätigkeit. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die soH betriebswirtschaftlich sinnvolle und dem Leistungsauftrag entsprechende Investitionen nicht tätigen können.

Bezüglich des Spitals Dornach ist Folgendes festzuhalten: Es ging der soH darum, die Öffentlichkeit so transparent wie möglich zu informieren, dass in den kommenden Jahren bauliche Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen in grösserem Umfang notwendig sind, um die langfristige Existenzsicherung des Spitals Dornach gewährleisten zu können. Um eine Vergrösserung des Spitals (Umpositionierung, Bettenausweitung, etc.) geht es dabei nicht. Erste Planungsarbeiten, welche in der Kompetenz der soH liegen, haben begonnen. Das von der soH in der Medienorientierung erwähnte Investitionsvolumen von 27 Mio. Franken für den Anbau und die Sanierung in Dornach ist eine Schätzgrösse, die in der gezielten weiteren Planung zu validieren sein wird.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorpreschen der soH mit einem Investitionsvorhaben vor der Verabschiedung der Strategie?

Im Rahmen der bestehenden Regeln konnte der Eindruck entstehen, es bestünden zeitliche Überschneidungen im Zusammenhang mit der geplanten Investitionstätigkeit in Dornach. Tatsächlich dürfte die Bekanntgabe des Vorhabens vor dem Entscheid des Regierungsrates bzw. des Kantonsparlamentes zur Eigentumsübertragung der Spitalimmobilien für Irritationen gesorgt haben. Wir haben uns jedoch versichern lassen, dass seitens der soH nie die Absicht bestanden hat, die bestehende Kompetenzordnung zu übergehen. Es ging lediglich darum, frühzeitig für Transparenz zu sorgen. Eine Realisierung des Bauvorhabens wird erst nach Übertragung der Spitalimmobilien erfolgen. Eine entsprechende Zusicherung liegt dem Regierungsrat vor.

3.2.5 Zu Frage 5:

Die soH ist bis heute zu 100% im Besitz des Kantons Solothurn. Wenn die Immobilien übertragen werden und zusätzlich noch in Immobilien investiert wird, ohne andere Investoren an der soH zu beteiligen, erhöht sich das finanzielle Engagement des Kantons. Wie ist dies möglich angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons?

Nach der geplanten Übertragung der Spitalimmobilien (Eigenfinanzierungsgrad soH mindestens 66,67%) ist die soH für Bau, Betrieb und Unterhalt verantwortlich. Es wird Sache der soH sein, ihre Spitalinfrastruktur durch ihre Geschäftstätigkeit zu refinanzieren. Inwiefern dabei für allfällige Investitionen Fremdkapital aufgenommen werden soll, wird von der soH nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sein. Verpflichtungskredite sind seitens des Kantons keine mehr vorgesehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat